

Absender
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksachen-Nr.

0462/2010

öffentlich

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Sitzung des Infrastrukturausschusses am 14.09.2010

Tagesordnungspunkt A 12.1

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Entwässerungssatzung betreffend die Übernahme der Organisation zur Dichtheitsprüfung durch die Stadt

Inhalt:

Mit Schreiben vom 20.08.2010 (Eingang 31.08.2010, als Anlage beigelegt) stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

1. Die Abwassersatzung wird derart geändert, dass eine straßenweise Ausschreibung der Dichtheitsprüfung der Kanalhausanschlüsse erfolgen kann.
2. Die Stadt übernimmt die Organisation der Dichtheitsprüfung, um eine strukturierte Vorgehensweise zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Zielsetzung, Dichtheitsprüfungen der privaten Kanalhausanschlüsse zu bündeln und die erforderlichen Leistungen im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung zu vergeben, sinnvoll. Entscheidend ist aber, wer dies organisiert. Der Gesetzgeber, das Land Nordrhein Westfalen, hat im § 61a des Landeswassergesetzes (LWG) NRW die Aufgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach, beschrieben. Dementsprechend hat das Abwasserwerk zu informieren und zu beraten. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Fragen zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung. Bis wann muss der Bürger dieser Forderung nachkommen, wer darf die Prüfung durchführen und was muss der einzelne tun, wenn der Nachweis nicht erbracht wurde? Die Umsetzung der

eigentlichen Dichtheitsprüfung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Eine ausgiebige rechtliche Prüfung, hinsichtlich eines möglichen Betätigungsfeldes der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Umsetzung des § 61a LWG NRW, führte zum Ergebnis, dass jegliches Handeln, das über die beschriebene Information hinausgeht, als wirtschaftliche Betätigung anzusehen ist und gemäß § 107 der Gemeindeordnung (GO) NRW nicht zulässig ist.

Unabhängig von diesen rechtlichen Einschränkungen weist das Abwasserwerk die Grundstückseigentümer im Rahmen der vom Gesetzgeber gewünschten Beratung darauf hin, dass eine gemeinschaftliche Durchführung der Dichtheitsprüfung, wie auch eine evtl. Sanierung, durchaus zu Kosteneinsparungen führen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Antrag nicht zu entsprechen, aber die Beratung der Bürger zu einer gemeinschaftlichen Umsetzung der Dichtheitsprüfung zu forcieren.